

Gegenzeichnung sind befreit die dem Großherzog auf Grund seiner Kontingentsherrlichkeit zustehenden Akte der militärischen Kommandogewalt, da diese reichsrechtlich sind und deshalb die Ausübung nicht landesrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden kann, und Akte des landesherrlichen Kirchenregiments, da die Kirche ein vom Staate verschiedener Organismus ist, und es sich hier nicht um Regierung und Verwaltung des Landes handelt.

Zur Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit hat man ziemlich allgemein eine Sondergerichtsbarkeit für erforderlich erachtet. Eine besondere Strafgerichtsbarkeit gegen beschuldigte Minister würde freilich derzeit durch die Gestaltung des Reichsrechtes ausgeschlossen sein, da Strafrecht und Strafverfahren von der Reichsgesetzgebung in Anspruch genommen werden, und kein der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gegenstand in Frage kommt. Wohl aber ist eine besondere Disziplinargerichtsbarkeit, neben der das ordentliche Strafverfahren einhergeht, gegenüber Ministern kraft Landesrechts möglich.

Die Regelung der Ministerverantwortlichkeit ist erfolgt durch das Verfassungsgesetz vom 20. Februar 1868 (V.U. § 67 a—g) und das ergänzende Gesetz vom 11. Dezember 1869, das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend (G.u. V.Bl. S. 542), ergänzt durch das E.G. vom 3. März 1879 zu den Reichsjustizgesetzen (a. a. O. S. 91).

Voraussetzung der Anklage ist eine durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schwere Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates.